

Proliferation

Wir haben Verantwortung



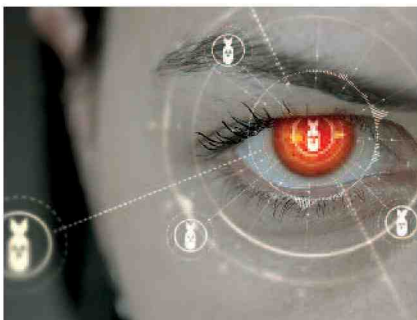


Was ist Proliferation?	2
Welche Folgen hat Proliferation?	3
Proliferationsprogramme aktueller Risikostaaten	5
Warum Beschaffung in Deutschland?	7
Internationale Verpflichtungen	8
Wie werden proliferationsrelevante Güter beschafft?	9
Woran kann man proliferationsrelevante Geschäfte erkennen?	11
Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?	13
Proliferationsabwehr – eine Aufgabe des Verfassungsschutzes	14
Unser Angebot	15
Ansprechpartner	16
Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation	20

Was ist Proliferation?

Als Proliferation bezeichnet man

- die Weiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen,
- die Weiterverbreitung der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte,
- die Weiterverbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen (z. B. Raketen und Drohnen),
- die Weiterverbreitung des dafür erforderlichen Know-hows.



Welche Folgen hat Proliferation?

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen)¹ stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar.

Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit Längerem u. a. durch aufstrebende Regionalmächte deutlich verändert. Sogenannte Risikostaaten bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie² zu gelangen. Es handelt sich insbesondere um solche Länder, von denen zu befürchten ist, dass diese Massenvernichtungswaffen in einem bewaffneten Konflikt oder zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einsetzen.

Diese Entwicklung kann in den jeweiligen Nachbarländern zu einer Neubewertung der eigenen Bedrohungslage führen und birgt daher die Gefahr eines militärischen Wettrüstens in den betroffenen Regionen.

Staaten wie Pakistan, Iran, Nordkorea oder Syrien werden verdächtigt, ihre Arsenale an konventionellen Waffen zu ergänzen, indem sie Massenvernichtungswaffen herstellen. Einzelne Risikostaaten besitzen oder entwickeln inzwischen aber auch Raketensysteme mit hohen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, sogar Ziele in Europa oder USA mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen.

Einsatz von Massenvernichtungswaffen

Nach Ermittlungen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und der Vereinten Nationen (VN) kam es im April 2017 während eines Luftangriffs auf die im Nordwesten Syriens gelegene Stadt Khan Shaykhun zum Einsatz des Nervengases Sarin. Mehr als 80 Personen starben infolge des Angriffs. In einem Bericht der VN wird die syrische Armee als Urheber des Angriffs genannt. Weitere Angriffe mit chemischen Waffen, überwiegend Chlorgas, fanden auch im Jahr 2017 in Syrien statt, ohne dass jeweils eine zweifelsfreie Urheberschaft geklärt werden konnte.

1 Im internationalen Sprachgebrauch wird der Begriff „weapons of mass destruction (WMD)“ verwendet.

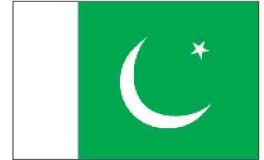
2 Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (also auch Drohnen oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten können.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bedroht somit auf unkalkulierbare Art und Weise den Weltfrieden und birgt letztlich die Gefahr eines nicht mehr kontrollierbaren militärischen Flächenbrandes.



Proliferationsprogramme aktueller Risikostaaten

Pakistan hat den Kernwaffen-Nichtverbreitungsvertrag und die zugehörigen Sicherheitsabkommen nicht unterzeichnet und besitzt neben einem zivilen auch ein umfangreiches militärisches Nuklear- und Trägertechnologieprogramm, das gegen den „Erzfeind“ Indien gerichtet ist. Das Land soll aktuell über etwa 130-140 Atomwaffen in seinem Arsenal verfügen und will diese Zahl bis zum Jahr 2025 auf bis zu 250 Atomsprengköpfe erhöhen.



Sowohl in Deutschland als auch in zahlreichen anderen westlichen Ländern ist ein massiver Anstieg pakistanischer Beschaffungsversuche festzustellen. Im Fokus stehen vor allem Güter mit einer Verwendungsmöglichkeit im Bereich der Nukleartechnik. Entsprechend intensive Bemühungen sind daher auch zukünftig zu erwarten.

Im Jahr 2016 wurde mit dem **Iran** der sogenannte „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA) geschlossen. Dieser erlaubt dem Iran den Ausbau und die Entwicklung seines zivilen Nuklearprogramms unter strenger Aufsicht der IAEA. Im Gegenzug wurden internationale Sanktionen insbesondere aus dem Wirtschafts- und Energiesektor, die gegen das iranische Regime wegen des Nuklearprogramms verhängt wurden, gelockert.



Der Iran darf nunmehr unter bestimmten Bedingungen nukleargelistete Güter unter Einbindung des sogenannten „Procurement Channel“³ auf dem internationalen Markt kaufen. Die gegen den Iran verhängten Sanktionen aufgrund seines ambitionierten Raketen- und Trägertechnologieprogramm sowie solche, die auf Grund der Menschenrechtsverletzungen im Iran verhängt wurden, bleiben unverändert in Kraft bzw. wurden noch verschärft.

Die endgültigen Auswirkungen des Ausstiegs der amtierenden US-Regierung aus dem JCPOA am 08. Mai 2018 sind noch nicht absehbar. Die europäische und deut-

3 Als Voraussetzung für die Sanktionslockerungen zum Implementation Day am 16. Januar 2016 hatte Iran sein Nuklearprogramm erheblich zurückgebaut. Um andererseits aber sein ziviles Nuklearprogramm weiter fortsetzen zu können, wurde der sogenannte „Procurement Channel“ (Beschaffungskanal) geschaffen. Die Wiener Nuklearvereinbarung regelt, dass die Ausfuhr von Nukleartechnologie und Dual-Use-Gütern nach Iran einem speziellen Exportkontrollverfahren unterliegt: Vor Erteilung einer nationalen Genehmigung ist ein exportierender Staat verpflichtet, eine Genehmigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einzuholen. Diese erhält er, wenn sein Antrag den Beschaffungskanal erfolgreich durchläuft. Eine Arbeitsgruppe der Joint Commission („Procurement Working Group“) der E3/EU3 und Iran prüft eingehende Exportanträge und gibt dem Sicherheitsrat entsprechende Empfehlungen.

sche Rechtslage bleiben jedoch derzeit unberührt. Die für Iran-Geschäfte erforderlichen Anträge und Anfragen werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiterhin bearbeitet⁴.

Nordkorea verfügt über ein weit fortgeschrittenes Atomwaffenprogramm und hat mit mehreren Atom- und Nukleartests seine Eigenständigkeit in der Entwicklung beim Bau von Reaktoren bestätigt. Ferner verfolgt das Land ein umfangreiches Trägertechnologieprogramm. Als Reaktion auf die zahlreichen Raketentests, insbesondere in jüngster Vergangenheit, verhängten die Vereinten Nationen sowie die Europäische Union erneut weitgehende Sanktionen, die sich auch auf den Finanz- und Energiesektor erstrecken. Neben der Verfolgung eigener Waffenprogramme unterstützt Nordkorea auch andere Krisenstaaten beim Aufbau eigener Raketenprogramme und betreibt mit dem Export von Raketen demnach die sogenannte horizontale Proliferation⁵.



Der seit Anfang 2018 zu beobachtende Prozess einer Annäherungspolitik seitens Nordkorea, insbesondere zu Südkorea und den USA ist derzeit noch als vage zu bewerten. Ob die vereinbarten Ziele zu einer Denuklearisierung Nordkoreas tatsächlich umgesetzt werden oder sich auf entsprechende Beschaffungsaktivitäten auswirken, bleibt abzuwarten.

Nach dem Beitritt **Syriens** zum Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) und der Aufnahme als Vertragsstaat in die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVWC) wurden 2014 große Mengen C-Waffen und Kampfstoffe unter internationaler Aufsicht vernichtet. Allerdings wurde seither wiederholt die Vollständigkeit der Deklaration der syrischen Regierung durch internationale Organisationen und deren in Auftrag gegebene Untersuchungen angezweifelt. Es besteht daher auch weiterhin die Gefahr eines Einsatzes von Massenvernichtungswaffen gegen die eigene Bevölkerung.



⁴ s. hierzu www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/Iran/iran-node.html, Stand Juli 2018

⁵ Unter horizontaler Proliferation versteht man die gegenseitige Unterstützung von Proliferationsländern bei der Herstellung und Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen einschließlich des einschlägigen Know-hows.

Warum Beschaffung in Deutschland?

Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Die Risikostaaten verfügen zwar bereits in Teilbereichen über Massenvernichtungswaffen, halten aber auch weiterhin an ihren Beschaffungsaktivitäten fest. So wollen sie bestehende Arsenale komplettieren, ihre Waffen in Lagerfähigkeit, Einsetzbarkeit und Wirkung perfektionieren, sowie neue Waffensysteme entwickeln.

Um diese drei Aufgaben zu erfüllen, versuchen die betreffenden Länder erforderliche Produkte und einschlägiges Know-how unter anderem auf illegalem Weg im Ausland zu beschaffen.

Trotz eines teilweise erheblichen technischen Fortschritts bleiben diese Staaten bei der Erforschung und Herstellung von Waffen- und Trägersystemen auf den Weltmarkt angewiesen. Entsprechende Beschaffungsbemühungen notwendiger Produkte erstrecken sich auch auf die Bundesrepublik Deutschland. Als eine der führenden Industrienationen und Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ist Deutschland ein lohnendes Zielgebiet für entsprechende Aktivitäten der Risikostaaten.



Die strenge Gesetzgebung und die wirksamen Exportkontrollen in Deutschland setzen der Beschaffung einschlägiger Güter eine hohe Hürde. Daher müssen Risikostaaten ihre Beschaffungsmethoden ständig weiter entwickeln und optimieren, um geltende Exportkontrollverfahren zu umgehen.

Ziel der Risikostaaten ist es, bestehende Abhängigkeiten von Zulieferungen aus dem Ausland abzubauen, um eine Autarkie im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erlangen.

Internationale Verpflichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist internationale Verpflichtungen eingegangen, welche die Bekämpfung und Verhinderung der Proliferation und damit das friedliche Zusammenleben der Völker zum Ziel haben. Von deutschem Boden ausgehende, proliferationsfördernde Aktivitäten, können die auswärtigen Beziehungen und damit die politische Glaubwürdigkeit unseres Landes schädigen.

Proliferationsrelevante Lieferungen können zudem bei Bekanntwerden zu einem Reputationsverlust und finanziellen Einbußen für die betroffenen Firmen führen.

Internationale Verpflichtungen	
Atomare Waffen	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) / Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) 1968
Biologische Waffen	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) 1975
Chemische Waffen	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) 1997
Trägersysteme	Trägertechnologie-Kontrollregime / Missile Technology Control Regime (MTCR) 1987

Wie werden proliferationsrelevante Güter beschafft?

Um die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen, wenden die Risikostaa-ten meist konspirative Methoden an. Dazu gehört beispielsweise

- das Vorschieben einer neutralen Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den tatsächlichen Kauf durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen,
- die Nutzung verdeckt arbeitender Beschaffungsnetze⁶ und eigens gegründe-ter Tarnfirmen als „Mittelsmänner“,
- die Verschleierung des End-Users⁷ durch den Gebrauch von harmlos klin-genden Firmennamen bzw. Nutzung der landeseigenen Hochschulen als vorgebliche End-User,
- die Verwendung neutraler oder in die Irre führender Projektbezeichnungen,
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über eine oder mehrere Fir-men in Drittländern („Umweglieferungen“),



Der Hafen Hamburg, das „Tor zur Welt“, einer der größten Container-Umschlaghäfen der Welt.

⁶ Staatlich initiierte Strukturen (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerland vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirmen).

⁷ auch „Endverwender“: Stelle im tatsächlichen Empfängerland (z. B. Person, Firma, Institution), bei der die Ware/das Gut letztendlich verbleibt.



- die Gründung kleiner Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts,
- der Missbrauch von im Export unerfahrenen Lieferanten,
- die Nutzung von Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen oder
- die Aufteilung erforderlicher Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäftes schwer erkennbar wird.

Woran kann man proliferationsrelevante Geschäfte erkennen?

Es gibt keine eindeutigen Filter, mittels derer sich proliferationsrelevante Geschäfte erkennen lassen.

Besonders Lieferanten von Gütern mit Dual-Use-Charakter haben es schwer, ein proliferationsrelevantes Geschäft und damit eine unbeabsichtigte, in der Folge eventuell mit Schwierigkeiten für ihr Unternehmen verbundene Endverwendung der Waren zu erkennen.

Bei diesen Dual-Use-Gütern handelt es sich um Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische oder proliferationsrelevante Zwecke verwendbar sind.



Nach Erfahrungen des Verfassungsschutzes können folgende beispielhafte Anhaltspunkte auf ein proliferationsrelevantes Geschäft hindeuten:

- Die tatsächliche Identität eines Neukunden ist nicht bekannt.
- Mitglieder von Besuchsdelegationen werden namentlich nicht vorgestellt.

- Der Kunde handelt üblicherweise mit militärischen Gütern.
- Zu weiteren Geschäftskontakten nach Deutschland wird geschwiegen.
- Der auftretende Käufer verfügt nicht über das erforderliche Fachwissen und/oder kann nicht erklären, wofür das Produkt gebraucht wird. Unter Umständen weicht der beabsichtigte Verwendungszweck erheblich von der vom Hersteller vorgegebenen Produktbestimmung ab.
- Angebotene Zahlungsbedingungen sind besonders günstig, wie z. B. Barzahlung, hohe Vorauszahlungen oder ungewöhnliche Provisionen.
- Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung, um die Güter zu neutralisieren.
- Es werden ohne erkennbaren Grund Zwischenhändler – auch im Ausland – eingeschaltet (Umweglieferungen).
- Der Käufer verzichtet auf das Einweisen in Handhabung, auf Serviceleistungen oder auf Garantie.
- Der tatsächliche Endverbleib der Güter ist unklar und kann nicht plausibel erklärt werden.
- Firmenangehörige werden zu Ausbildungszwecken zur Herstellerfirma nach Deutschland geschickt, obwohl eine Einweisung vor Ort praktischer und sinnvoller wäre.



Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?

Internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung ist erwünscht und soll grundsätzlich nicht behindert oder kontrolliert werden. Anders ist es aber, wenn Risikostaat diese Liberalität missbrauchen, indem sie den freien Austausch zwischen Institutionen der Forschung und Entwicklung nutzen und sich so das Know-how verschaffen, das sie zur Entwicklung von Technologie für Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen benötigen.

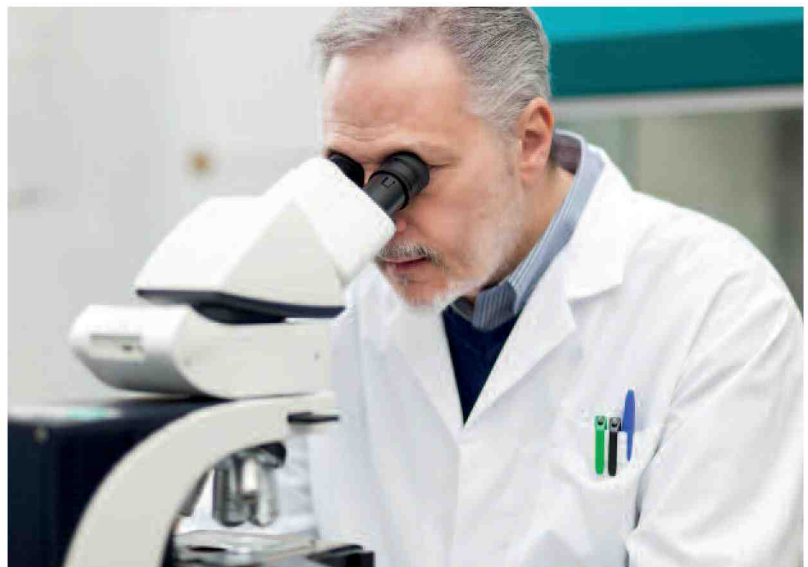
Als mögliche Quellen zur Beschaffung von Wissen kommen Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Forschungsgesellschaften sowie Forschungsabteilungen und Schulungsbereiche in der Industrie in Betracht.

Von besonderem Interesse sind dabei wissenschaftliche Themen aus den Fachbereichen, deren Inhalte grundsätzlich auch in den Programmen zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen verwendet – und damit missbraucht – werden können.

Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche Biologie, Chemie, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik oder Verfahrenstechnik bzw. ingenieurtechnisches Know-how.

Der Missbrauch von Wissen, das im Rahmen einer grundsätzlich gewünschten wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausgetauscht wird, ist nur sehr schwer zu erkennen und nicht vollständig durch Gesetze und Verordnungen einzudämmen.

Problembewusstsein ist die Voraussetzung, um proliferationsrelevante Informationen zu schützen. Problembewusstsein hilft auch, das Risiko des eigenen Reputationsverlustes zu minimieren.



Proliferationsabwehr – eine Aufgabe des Verfassungsschutzes

Eine der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist es, die illegale Beschaffung von Gütern, Technologien und Know-how zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen sowie deren Finanzierung in Deutschland aufzuklären und zu verhindern.

Zur Aufdeckung proliferationsrelevanter Aktivitäten arbeiten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt eng zusammen.



Die Erfahrungen des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsbehörden haben gezeigt, dass die Wissenschaft, die Industrie und Banken die wahren proliferationsrelevanten Absichten ihrer „Geschäftspartner“ oftmals nicht erkennen können. So laufen sie Gefahr, sich strafbar zu machen, indem sie z.B. gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder gegen § 99 Strafgesetzbuch (geheimdienstliche Agententätigkeit) verstoßen.

**Das Wissen um mögliche proliferationsrelevante Zusammenhänge
kann daher nützlich sein!**



Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bieten den Unternehmen, Banken, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten eine individuelle und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.



Prävention durch Aufklärung – vertrauensvoller Dialog

Der Verfassungsschutz ist nicht Strafverfolgungsbehörde wie die Zoll- oder Polizeibehörden, die dem **Legalitätsprinzip**⁸ unterliegen. Da für die Verfassungsschutzbehörden das **Opportunitätsprinzip**⁹ gilt, ist es für diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig, Hinweise und Fragen auf dem Proliferationssektor vertraulich zu behandeln. Durch Information und Sensibilisierung gewährt der Verfassungsschutz Wissenschaft und Wirtschaft eine partnerschaftliche Hilfe.

Das Gespräch mit dem Verfassungsschutz ersetzt jedoch in keinem Fall die nach dem deutschen Ausfuhrrecht bestehende rechtliche Verpflichtung des Exporteurs oder des Wissensträgers, sich umfassend über die Rechtslage zu informieren und ggf. rechtzeitig die Genehmigung für die geplante Lieferung einer Ware oder von Know-how ins Ausland einzuholen.

Zentraler Ansprechpartner in allen rechtlichen Fragen der Exportkontrolle und des Antragsverfahrens ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 0 61 96/908-0.

Unter www.bafa.de finden Sie zudem ausführliche Hinweise zu Rechtsgrundlagen und Exportvorschriften sowie nützliche Arbeitshilfen.

⁸ Verfolgungszwang: Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.

⁹ Ermessensgrundsatz: Eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.

Ansprechpartner

Bundesamt für Verfassungsschutz

Merianstraße 100, 50675 Köln

Telefon: 02 21 / 792 - 0

Telefax: 02 21 / 792 - 29 15

E-Mail: poststelle@bfv.bund.de

Internet: www.verfassungsschutz.de



Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Taubenheimstraße 85a, 70372 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 95 44 - 301

Telefax: 07 11 / 95 44 - 444

E-Mail: info@lfvbw.bwl.de

Internet: www.verfassungsschutz-bw.de



Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

Knorrstraße 139, 80937 München

Telefon: 089 / 3 12 01 - 0

Telefax: 089 / 3 12 01 - 380

E-Mail: spionageabwehr@lfv.bayern.de

Internet: www.verfassungsschutz.bayern.de



Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Abteilung Verfassungsschutz

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon: 030 / 9 01 29 - 111

Telefax: 030 / 9 01 29 - 844

E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Abteilung Verfassungsschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam

Telefon: 03 31 / 8 66 25 00



Telefax: 03 31 / 8 66 25 99

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

Landesamt für Verfassungsschutz Bremen

Flughafenallee 23, 28199 Bremen

Telefon: 04 21 / 53 77 - 0

Telefax: 04 21 / 53 77 - 195

E-Mail: office@lfv.bremen.de

Internet: www.verfassungsschutz.bremen.de



Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 7 20 - 0

Telefax: 06 11 / 7 20 - 179

E-Mail: poststelle@lfv.hessen.de

Internet: www.verfassungsschutz.hessen.de



Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Verfassungsschutz

Postfach 11 05 52, 19005 Schwerin

Telefon: 03 85 / 74 20 - 0

Telefax: 03 85 / 71 44 38

E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de

Internet: www.verfassungsschutz-mv.de



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

– Verfassungsschutz –

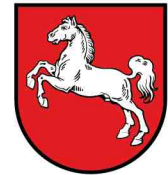
Büttnerstraße 28, 30165 Hannover

Telefon: 05 11 / 67 09 - 0

Telefax: 05 11 / 67 09 - 388

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de



Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung 6

Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 8 71 - 28 21

Telefax: 02 11 / 8 71 - 29 80

E-Mail: kontakt.verfassungsschutz@mik1.nrw.de

Internet: www.verfassungsschutz.nrw.de



Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Abteilung Verfassungsschutz

Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz

Telefon: 061 31 / 16 - 37 73

Telefax: 061 31 / 16 - 36 88

E-Mail: Info.Verfassungsschutz@mdi.rlp.de

Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Abteilung V – Verfassungsschutz

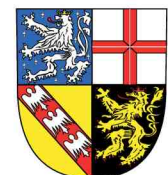
Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 30 38 - 0

Telefax: 06 81 / 30 38 - 109

E-Mail: verfassungsschutz@innen.saarland.de

Internet: www.innen.saarland.de



Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

Telefon: 03 51 / 85 85 - 53 33

Telefax: 03 51 / 85 85 - 500

E-Mail: wirtschaftsschutz@lfv.smi.sachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.sachsen.de



**Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 4 – Verfassungsschutz**

Nachtweide 82, 39124 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 5 67 - 39 00

Telefax: 03 91 / 5 67 - 39 99

E-Mail: verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz



**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des
Landes Schleswig-Holstein**

Abteilung IV/7 – Verfassungsschutz

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Telefon: 04 31 / 988 - 35 00

Telefax: 04 31 / 988 - 35 03

E-Mail: verfassungsschutz.schleswig-holstein@im.landsh.de

Internet: www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de



Amt für Verfassungsschutz beim

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

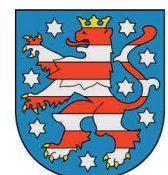
Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt

Telefon: 03 61 / 57 33 13 - 8 50

Telefax: 03 61 / 57 33 13 - 4 82

E-Mail: afvoeffentlichkeit@tmik.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz



Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation

www.verfassungsschutz.de

Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz, mit Link-Liste zu den Landesbehörden für Verfassungsschutz

www.bafa.de bzw. www.ausfuhrkontrolle.info

Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

www.auswaertiges-amt.de

Homepage des Auswärtigen Amtes mit Erläuterungen zur Exportkontrolle und den wichtigsten internationalen Verträgen

www.iaea.org

Homepage der Internationalen Atomenergie Agentur, der die Überwachung der Einhaltung des NVV bzw. NPT obliegt

www.australiagroup.net

Homepage der Australischen Gruppe, einem informellen Forum von Staaten und der Europäischen Kommission, die die BW- und CW-Konvention unterzeichnet haben

www.mtcr.info

Homepage zum Trägertechnologie-Kontrollregime, einem informellen, freiwilligen Zusammenschluss von Staaten

www.wassenaar.org

Homepage zum Wassenaar-Abkommen für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen (Dual-Use-) Gütern und Technologien

www.nuclearsuppliersgroup.org

Homepage der Kernmaterial-Lieferländer Homepage (Nuclear Suppliers Group), einem informellen, freiwilligen Zusammenschluss von Staaten.

Hinweis: Die Aufzählung erfasst lediglich einen Teil der einschlägigen Fundstellen und soll nur eine Hilfestellung zur Information bieten. Mit der Auswahl ist keine Wertung verbunden.

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
für die Verfassungsschutzbehörden
des Bundes und der Länder

Gestaltung und Druck

Bundesamt für Verfassungsschutz
Print- und MedienCenter

Bildnachweis

© Benjamin Haas - fotolia.com

© pixabay.com

© ccvision

© valterz - fotolia.com

© Yucel Yilmaz - fotolia.com

© Sherry Young - fotolia.com

© ibreakstock - fotolia.com

© Andreas Scholz - fotolia.com

© Minerva Studio - fotolia.com

© FotolEdhar - fotolia.com

© Nmedia - fotolia.com

Stand

Juli 2018

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Prävention durch Aufklärung



Weitere Informationen zum Verfassungsschutz finden Sie hier:
www.verfassungsschutz.de

